

NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz, Änderung

**Synopse**

**Stellungnahme der Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:**

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 24.10.2001  
zu Ltg.-849/Sch-1/2-2001  
Sch-Ausschuss

- "1. Es wird angeregt, die vorliegende Bestimmung zu gliedern und in mehrere Sätze zu teilen. Dadurch könnte eine bessere Verständlichkeit erreicht werden.
2. Die vorliegende Kostendarstellung entspricht nicht den gestellten Vorgaben. Insbesondere .....erscheint es möglich, durch eine Einbindung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände den Förderbedarf und somit die entstehenden Mehrbelastungen abzuschätzen."

-----  
Der Anregung 1 wurde durch eine Gliederung der Kriterien der Anspruchsberechtigung entsprochen.

**Stellungnahme der Abteilung Finanzen:**

"Der vorliegende Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die durch die Erweiterung des Umfanges der Anspruchsberechtigten entstehenden Mehrkosten nur durch eine höhere Dotierung des Fonds im Landeshaushalt zu finanzieren ist.

Im Kommunalgipfel vom 16.Mai 2001 wurde der Landesbeitrag an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds für die Jahre 2001 bis 2004 festgelegt. Dieser beträgt für das Jahr 2001 100 Mio., das Jahr 2002 160 Mio., das Jahr 2003 160 Mio. und das Jahr 2004 190 Mio. Schilling.

Sollte mit diesen Beträgen das Auslangen gefunden werden, besteht aus Sicht der Abteilung Finanzen gegen die beabsichtigte Erweiterung kein Einwand. Eine Erhöhung des Landesbeitrages an den NÖ Schul- und Kindergartenfonds über den im Kommunalgipfel vom 16.Mai 2001 festgelegten Rahmen hinaus kann daraus aber nicht abgeleitet werden."

Das **Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur** teilt mit, dass kein Anlass zu Bemerkungen besteht.

Der **Verband NÖ Gemeindevertreter der ÖVP** und der **Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ** haben keine Einwendungen erhoben.

Stellungnahme des **Österreichischen Städtebundes**:

"...Diese vorgesehene Maßnahme kann nur positiv beurteilt werden, womit künftig auch die Gemeinden bei Bau- und Sanierungsvorhaben im Hortbereich Unterstützungen erhalten können. Es sollte jedoch gewährleistet sein, dass der Betrieb derartiger Einrichtungen letzten Ende auch an eine Einrichtung der freien Wohlfahrt, wie etwa das Hilfswerk etc. erfolgen oder weitergegeben werden kann."

-----

Im vorliegenden Gesetzesentwurf ist die **Erhaltung** der Tagesbetreuungseinrichtung als Kriterium der Anspruchsberechtigung definiert; der § 1 Abs.4 des NÖ Kinderbetreuungsgesetzes 1996, LGBl.5065, unterscheidet davon den Betrieb. Wenn daher eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband der Erhalter ist und nur der Betrieb durch eine Einrichtung der freien Wohlfahrt erfolgt, wird bei Vorliegen der allgemeinen Zugänglichkeit eine öffentliche Einrichtung vorliegen.